



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Daniela Walter

GZ: (OB) 86

Datum: 22. APR. 2025

Zulässigkeit von Grundstücksaktivitäten in Form ggf. bauvorbereitender Maßnahmen im LSG auf kommunalen Flurstücken im Gebiet der Gemarkung Wilschdorf
AF0407/25

Sehr geehrte Frau Walter,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„In Ihrer Antwort auf die Frage Nummer 2 in meiner Anfrage AF0386/25 geben Sie die Auskunft, dass u.a. auf den benannten kommunalen sowie privaten Flurstücken im Landschaftsschutzgebiet Wilschdorf-Rähnitzer-Sandhügelland Vorbereitungen zur temporären Nutzung der Flächen als Lager- und Baustelleneinrichtungsfläche im Auftrag der Firma ESMC ausgeführt werden.

In Ihrer Antwort auf Frage 4 schreiben Sie außerdem, dass durch die Bauaufsicht keine Genehmigungen erteilt worden seien.

Inzwischen finden auf der besagten Fläche im Landschaftsschutzgebiet Abgrabungen und Aufschüttungen in enormem Ausmaß statt, welche weit über das hinausgehen, was gemäß SächsBO §61 Absatz 1 Nr. 9 als verfahrensfreie Bauvorhaben einzustufen ist. Einen Eindruck davon vermitteln die beigefügten Fotos (Stand 1. April 2025).

Ich bitte Sie daher nochmals um die Beantwortung folgender Fragen:

Fragen:

1. Welche umwelt- und naturschutzrechtlichen bzw. LSG-relevanten Regelungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, Hinweise und Termine mit jeweils welchem Inhalt wurden für Aktivitäten im Bereich o.g. Grundstücke gegenüber wem ausgestellt?“

Für das Bauvorhaben ESMC - Anlage einer bauzeitlichen Lagerfläche (Baustelleneinrichtungsfläche) an der Radeburger Straße in Dresden Wilschdorf wurde eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Vorschriften des Landschaftsschutzgebietes „Wilschdorf-Rähnitzer Sandhügelland“ erteilt. Diese gilt befristet bis 30. August 2028 und wurde mit Nebenbestimmungen versehen: so ist die Fläche nach Ablauf der Frist vollständig zurückzubauen. Anlage, Nutzung und Rückbau sind unter größtmöglichem Schutz des Ackerbodens und mit bodenkundlicher Baubegleitung

umzusetzen. Dazu wurde vom Antragsteller ein Bodenschutzkonzept erstellt und der Behörde vorgelegt. Zum Schutz der umliegenden Biotope ist die Lagerfläche mit Zäunen abzugrenzen. Zu umgebenden Gehölzen und Gewässern ist ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung der Fläche war erfolgt. Besondere artenschutzrechtlich relevante Tatsachen/Vorkommen besonders geschützter Arten wurden nicht festgestellt.

2. „Welche Antragstellungen liegen von wem für die derzeit in Größenordnungen stattfindenden Baumaßnahmen und Flächenveränderungen im Landschaftsschutzgebiet Wilschdorf-Rähnitzer-Sandhügelland vor?“

Weitere Anträge liegen dem Umweltamt nicht vor. Die Inanspruchnahme als temporäre Baustelleneinrichtungsfläche bedurfte keiner Baugenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert
Jan Donhauser
Erster Bürgermeister